

Interpellation der SVP-Fraktion vom 7. September 2010 betreffend Hungerstreik im Strafvollzug; Beantwortung

Aarau, 1. Dezember 2010

10.266

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Gibt es im Kanton Aargau Fälle, in welchen der Vollzug von Freiheitsstrafen im Hausarrest erfolgt?"

Nein. Im Kanton Aargau wurden noch nie Freiheitsstrafen im Hausarrest verbüsst. Eine Verbüssung der Freiheitsstrafe im "Hausarrest" verstanden im Sinne von "Electronic Monitoring (EM)" ist zurzeit keine gesetzlich vorgesehene Sanktions- beziehungsweise Vollzugsform. Lediglich in Form eines Pilotprojekts wurde gewissen Kantonen auf deren Antrag hin die Vollzugsform des EM seitens des Bundes zeitlich befristet bewilligt. Der Kanton Aargau verfügt über keine solche Bewilligung. Die Verbüssung einer Strafe im "Hausarrest" im Sinne von EM kommt deshalb im Kanton Aargau zurzeit gar nicht in Betracht.

Zur Frage 2

"Wenn ja: Wie viele in den letzten fünf Jahren?"

Siehe Ausführungen zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Wie würden sich die aargauischen Vollzugsbehörden im Fall eines Hungerstreiks verhalten?"

Zusammen mit den Fachpersonen der jeweiligen Institution würde der Versuch unternommen, den betreffenden Gefangenen zu überzeugen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen und dieses fallen zu lassen. Ein Haftunterbruch oder der Wechsel in eine andere (mildere) Vollzugsform käme nicht in Frage. Würden alle diese Bemühungen erfolglos bleiben, müsste der Gefangene von den Vollzugsbehörden im Fall eines lebensbedrohlichen Hungerstreiks aufgrund seines schlechten physischen Zustands ins Spital eingewiesen werden.

Zur Frage 4

"Befürwortet der Regierungsrat die Zwangsernährung eines Häftlings im Spital und auf Staatskosten, wenn dieser aus eigenen Stücken einen lebensbedrohlichen Hungerstreik durchführt?"

Eine Zwangsernährung ist ohne Zweifel ein starker Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Person. Im kantonalen aargauischen Recht fehlt – wie in den meisten anderen Kantonen auch – eine gesetzliche Grundlage für eine solche Grundrechtseinschränkung. In seinem Urteil vom 26. August 2010 (6B_599/2010) zum Fall von Bernard Rappaz hielt das Bundesgericht fest, dass bei Fehlen einer entsprechenden kantonalen Bestimmung die Vollzugsbehörde befugt sei, eine Zwangsernährung gestützt auf die allgemeine polizeiliche Generalklausel anzuordnen, wenn der Häftling Gefahr läuft, schwere und bleibende gesundheitliche Schäden zu erleiden. Weiter hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall gegeben sei, und es hat daher die Zwangsernährung als zulässig erachtet.

Der Regierungsrat ist im Einklang mit den ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) der Ansicht, dass jede urteilsfähige Person die Freiheit und das Recht hat, lebenserhaltende Massnahmen abzulehnen. Weder dem behandelnden Arzt noch sonst einer Person steht es zu, eine Entscheidung für den Patienten zu fällen. Der dringende Notfall bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Als Grundsatz gilt somit, dass der Wille eines Patienten, auch wenn sich dieser im Strafvollzug befindet, berücksichtigt werden soll. Massgebend ist der Wille des urteilsfähigen Patienten, den dieser klar und unmissverständlich in urteilsfähigem Zustand zum Ausdruck brachte.

Unbestrittenermassen ist die Abklärung der Urteilsfähigkeit äusserst heikel und schwierig. Zu berücksichtigen ist dabei, ob eine mögliche psychische Labilität vorliegt oder Druck von aussen durch eine politische Gruppierung, eine Sekte o.a. auf die Person ausgeübt wird, welche Auswirkungen auf die Urteilsfähigkeit haben. Somit muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Zwangsernährung mangels Urteilsfähigkeit des Gefangenen in Betracht zu ziehen ist.

In einem solchen Fall gelten die in Art. 36 der Bundesverfassung genannten Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehalts des Grundrechts). Zudem ist die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu berücksichtigen. Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit dem Fall Rappaz zum ersten Mal zu dieser Angelegenheit geäussert.

Zur Frage 5

"Kann ausgeschlossen werden, dass, wenn sich der Fall Rappaz im Kanton Aargau abspielen würde, der Häftling eine Freiheitsstrafe im Hausarrest verbüssen kann?"

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, fehlen im Kanton Aargau die Grundlagen für die Verbüsung einer Strafe im Hausarrest im Sinne von Electronic Monitoring. Die Verbüsung einer Freiheitsstrafe im Hausarrest ist somit im Kanton Aargau zurzeit gar nicht möglich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU